

Informationen zum Aufstellen einer Luft-Wärmepumpe

unter bau- und immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten [STRG + „Klicken“ um Link zu folgen](#)

1. Genehmigungspflicht

Das Aufstellen einer Wärmepumpe auf einem Baugrundstück ist grundsätzlich **baurechtlich verfahrensfrei**.

!! ABER ganz wichtig !!

Das Vorhaben muss (in der Eigenverantwortung des Bauherrn) trotzdem alle Vorschriften einhalten, z.B.

- Lärmschutz
- Bauplanungsrecht (BauGB, BauNVO, Bebauungsplan)

„Verfahrensfrei“ heißt also nur kein Genehmigungs-Verfahren und nicht „automatisch erlaubt“ !

- ➔ Ausnahme: Wird die Wärmepumpe im Zusammenhang mit einem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben (z. B. Neubau oder größerer Umbau) aufgestellt, ist sie Teil des Bauantrags und ist somit genehmigungspflichtig.

2. Lärmschutz

Luft-Wärmepumpen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch z.B. Lärm verursachen. Es gelten die Vorgaben der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm).

Tipps:

- Lassen Sie sich beim Kauf und der Installation von einem Fachmann beraten und wählen Sie möglichst leise Geräte.
- Die [Anlage 4b -Technische Angaben über Wärmepumpen](#) oder "der Schallrechner" des bwp kann bei der eigenverantwortlichen Prüfung helfen, ob bei der Installation von Wärmepumpen die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden.
- Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch hier:
[Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen \(Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg\)](#)

3. Bauplanungsrecht

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Grundstück im Geltungsbereich eines **Bebauungsplanes** liegt oder nicht.

- **Nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes:**
Ihr Fachplaner/Fachunternehmer muss den Standort der Wärmepumpe und den Abstand zu Gebäuden so planen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmwerte eingehalten werden.

Liegt das Grundstück aber im Geltungsbereich einer **Gestaltungssatzung** ([Dorfbildsatzung](#), [Altstadtsatzung](#)) sind zusätzlich deren Bestimmungen einzuhalten und die Wärmepumpe ist mit der Abteilung Stadtplanung unter Vorlage von Planskizzen / Fotos der Situation abzustimmen (stadtplanung@rottenburg.de).

➤ **Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes:**

Wenn Sie die Wärmepumpe außerhalb des Baufensters errichten möchten und der Bebauungsplan nicht ausdrücklich bestimmt, dass Wärmepumpen auch außerhalb des Baufensters zulässig sind, ist ein Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiung (AAB-Antrag nach § 56 LBO) erforderlich.

Dieser ist gebührenpflichtig und über unser Virtuelles Bauamt zu stellen. Unter dem Link zum Virtuellen Bauamt erhalten Sie weitere Informationen.

➔ Ausnahme: Wird die Wärmepumpe im Zusammenhang mit einem baugenehmigungspflichtigen Vorhaben errichtet, so ist der AAB-Antrag zusammen mit dem Bauantrag zu stellen.

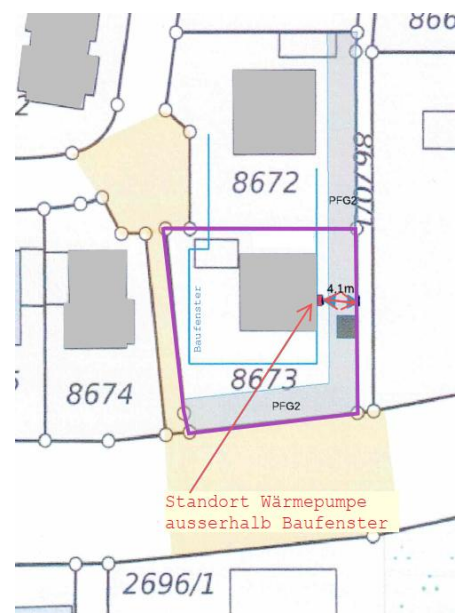
4. Einzureichende Unterlagen (bei Antragspflicht):

- **Lageplanskizze** auf Grundlage eines aktuellen Liegenschaftskatasterauszuges mit Einzeichnung der bebauungsplanmäßigen Festsetzungen (z.B. Baufenster, Pflanzgebot), der geplanten Wärmepumpe in roter Farbe, Angabe der Höhe, Angabe des Abstands zur Grenze. Einen aktuellen Liegenschaftskatasterauszug erhalten Sie beim Landratsamt Tübingen (service.vermessung@kreis-tuebingen.de)

- **Schriftlicher Teil zum Lageplan.**
Hierfür ist die Anlage 1 - Lageplan zu verwenden.

- **Anlage 4b - Technische Angaben über Wärmepumpen**

- **Nachweis**, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind, mittels einer überschlägigen Schallimmissionsprognose, z.B. über "der Schallrechner" des bwp



Hinweis: Die Prüfung dieses Antrages kann auch ergeben, dass die geplante Anlage so wie geplant nicht zugelassen werden kann und ggfs. Planänderungen erforderlich sind.

5. Weiterführende Links:

BAUTHELÄND – die Wissensplattform des Landes Baden – Württemberg
Nachbarschaftslärm - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Stand: 13.04.2026

Herausgeber: Stadtplanungsamt, Service Baurecht